

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

73. Jahrgang Nr. 20

Berlin, den 29. Juli 2017

03227

20.7.2017	Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Lehrkräftebildungsgesetzes 2032-46; 2032-1; 2232-1	378
20.7.2017	Erstes Gesetz zur Änderung des Wohnraumgesetzes Berlin 233-7	380
20.7.2017	Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerLBVAnpG 2017/2018) 2032-44; 2032-45; 2032-17; 2032-29; 2032-30; 2032-1	382
26.6.2017	Verordnung über die Veränderungssperre 9-64/19 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Schmöckwitz	385
17.7.2017	Verordnung über die Veränderungssperre 10-87/29 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf	386
18.7.2017	Verordnung über die Qualifizierung für die Laufbahnzweige des Justizwachtmeisterdienstes und des allgemeinen Justizdienstes (Qualifizierungsverordnung Justiz – QVO-Just) 2030-2-80; 2030-2-50	387
18.7.2017	Erste Verordnung zur Änderung der Bildungslaufbahnverordnung 2030-2-59	391
20.7.2017	Fünfte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung 2230-1-4	393

Gesetz

zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Lehrkräftebildungsgesetzes

Vom 20. Juli 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird die Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit dem nachfolgenden Funktionszusatz einschließlich der Angabe „²⁾“ wird gestrichen.
 - b) Bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ wird der Funktionszusatz unter dem zweiten Spiegelstrich einschließlich der Angabe „²⁾“ gestrichen.
2. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ werden die Funktionszusätze wie folgt geändert:
 - aa) Der Funktionszusatz unter dem ersten Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ²⁾“.
 - bb) Die Funktionszusätze unter dem zweiten Spiegelstrich einschließlich der Angabe „²⁾“ und dem dritten Spiegelstrich einschließlich der Angabe „³⁾“ werden jeweils gestrichen.
 - b) Nach der Amtsbezeichnung „Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ und vor der Amtsbezeichnung „Sekundarschulrektor“ wird die Amtsbezeichnung „Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“ eingefügt.
 - c) Bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ werden in dem Funktionszusatz unter dem ersten Spiegelstrich die Angabe „A 13“ durch die Angabe „A 12“ ersetzt und die Wörter „oder Hauptschule“ gestrichen.
3. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit den nachfolgenden Funktionszusätzen und vor der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat an einer Fachschule“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:

„Konrektor

 - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –
 - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –¹⁾
 - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –³⁾“.
 - b) Nach der Amtsbezeichnung „Volkshochschuloberrat“ mit den nachfolgenden Funktionszusätzen und vor der Amtsbezeichnung „Zweiter Realschulkonrektor“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Zweiter Konrektor

 - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern –¹⁾“.

Artikel 2 Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

In § 14 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, werden die Wörter „und einem Lehramt gemäß § 2 Absatz 2 zugeordnet“ gestrichen.

Artikel 3 Überleitung von Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern

1. Die am Tage des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 2 dieses Gesetzes in der Funktion „Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern“ mit Fußnote 2 befindlichen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber der Besoldungsgruppe A 12 werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern“ mit Fußnote 2 übergeleitet.
2. Die am Tage des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 2 dieses Gesetzes in der Funktion „Zweiter Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern“ mit Fußnote 2 befindlichen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber der Besoldungsgruppe A 12 werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern“ mit Fußnote 2 übergeleitet.
3. Die am Tage des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 2 dieses Gesetzes in der Funktion „Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern“ befindlichen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber der Besoldungsgruppe A 13 werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern“ übergeleitet.
4. Die am Tage des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 2 dieses Gesetzes in der Funktion „Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern“ mit Fußnote 2 befindlichen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber der Besoldungsgruppe A 13 werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbe-

zeichnung „Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern“ mit Fußnote 1 übergeleitet.

5. Die am Tage des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 2 dieses Gesetzes in der Funktion „Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern“ mit Fußnote 3 befindlichen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber der Besoldungsgruppe A 13 werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern“ mit Fußnote 3 übergeleitet.
6. Die am Tage des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 2 dieses Gesetzes in der Funktion „Zweiter Konrektor“ mit dem Funktionszusatz „in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern“ mit Fußnote 2 befindlichen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber der

Besoldungsgruppe A 13 werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ und dem Funktionszusatz „in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern“ mit Fußnote 1 übergeleitet.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und c sowie Nummer 3 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Erstes Gesetz
zur Änderung des Wohnraumgesetzes Berlin
 Vom 20. Juli 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wohnraumgesetzes Berlin

Das Wohnraumgesetz Berlin vom 1. Juli 2011 (GVBl. S. 319), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 1a Unwirksamkeit rückwirkender Mieterhöhungen“
 - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
 „§ 5 (weggefallen)“
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Unwirksamkeit rückwirkender Mieterhöhungen

Rückwirkende Mieterhöhungen sind für Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, unwirksam. § 10 Absatz 2 Satz 3 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), das zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 4 Absatz 8 Satz 2 der Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist, finden insoweit keine Anwendung.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anspruch auf Mietzuschuss zur Sicherung tragbarer Mieten im Bestand öffentlich geförderter Wohnungen (Erster Förderweg)

(1) Mieterhaushalte im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Erster Förderweg) mit einem Einkommen von bis zu 40 Prozent über den Einkommensgrenzen nach § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, haben auf Antrag, soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zur Miete. Der Anspruch auf einen Mietzuschuss besteht, höchstens unter Zugrundelegung der angemessenen Wohnflächen in Absatz 2 und vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 4 bis 10, in Höhe des Betrages der Bruttowarmmiete, der 30 Prozent des anrechenbaren Gesamteinkommens übersteigt.

(2) Folgende Wohnflächen sind angemessen:

- a) 50 m² bei einem Einpersonenhaushalt;
- b) 65 m² bei einem Zweipersonenhaushalt;
- c) 80 m² bei einem Dreipersonenhaushalt;
- d) 90 m² bei einem Vierpersonenhaushalt;
- e) zusätzlich 12 m² für jede weitere zum Haushalt gehörende Person.

In Einzelfällen kann die zuständige Stelle eine Überschreitung der angemessenen Wohnflächen um bis zu höchstens 20 Prozent zulassen.

(3) Die maßgebliche Wohnfläche ergibt sich aus dem Mietvertrag. Das anrechenbare Gesamteinkommen ist nach den §§ 20 bis 24 des Wohnraumförderungsgesetzes zu ermitteln.

(4) Mieterhaushalte in Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln in Form von Aufwendungshilfen gefördert wurden und deren erste Förderphase mit einer Dauer von 15 Jahren nach dem 31. Dezember 2002 endete, haben nur dann einen Anspruch auf einen Mietzuschuss nach Absatz 1, wenn der Mietvertrag vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossen worden ist. Die anrechnungsfähige Bruttowarmmiete wird bei Wohnungen nach Satz 1 auf höchstens 14 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche monatlich begrenzt.

(5) Leistungsempfangende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten abweichend von Absatz 1, höchstens unter Zugrundelegung der angemessenen Wohnfläche gemäß Absatz 2, einen Mietzuschuss in Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete, der nach einem Verfahren zur Kostensenkung nicht mehr vom Leistungsträger übernommen wird.

(6) Zweckbestimmte Leistungen Dritter zur Senkung der Mietbelastung, die nicht unter Absatz 5 fallen, sind bei der Berechnung der Mietbelastung gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen.

(7) Der Mietzuschuss wird für die angemessene Wohnfläche gemäß Absatz 2 gewährt. Der Mietzuschuss beträgt für Mieterhaushalte mit Einkommen gemäß den Einkommensgrenzen nach § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, höchstens

- a) 5 Euro pro Quadratmeter,
- b) 3,75 Euro pro Quadratmeter bei einer Überschreitung dieser Einkommensgrenzen von bis zu 20 Prozent,
- c) 2,50 Euro pro Quadratmeter bei einer Überschreitung dieser Einkommensgrenzen von bis zu 40 Prozent.

Zudem darf der Mietzuschuss die Hälfte der Bruttowarmmiete nicht übersteigen. Die in Satz 2 genannten Beträge verändern sich am 1. April 2019 und sodann am 1. April eines jeden darauf folgenden Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat. Die jeweils veränderten Beträge sind jährlich zum 1. Januar im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(8) Wer einen Mietzuschuss beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der zuständigen Stelle Auskunft zu erteilen sowie der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für den Mietzuschuss erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, die einen geleisteten Mietzuschuss zu erstatten haben. Kommen diejenigen, die einen Mietzuschuss beantragen oder erhalten, ihren Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen den Mietzuschuss bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen des Mietzuschusses nicht nachgewiesen sind. Der Bewilligungsbescheid muss einen Hinweis über die Mitwirkungspflichten der Sätze 1 bis 3 enthalten.

(9) Soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben worden ist, ist ein bereits erbrachter Mietzuschuss zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll, sofern der Mietzuschuss auf Grund eines Verwaltungsaktes erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden.

(10) Näheres zum Verfahren und zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall regeln Verwaltungsvorschriften der für das Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung. Diese kann die

Verfahren nach den Absätzen 1 bis 9 auf Stellen außerhalb der Berliner Verwaltung (Private) zur Ausführung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter ihrer Fachaufsicht übertragen. Der Übertragungsakt ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Der Private unterliegt insoweit den für die Berliner Verwaltung geltenden Regelungen, insbesondere dem Berliner Datenschutzgesetz und dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung. Vorverfahren finden nicht statt.“

4. § 5 und § 7 Absatz 3 werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz

zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018)

Vom 20. Juli 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2017 und 2018

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung

(1) Um 2,8 Prozent werden ab 1. August 2017 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2016 vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334), die in der Anlage 1 Nummer 1 bis 4 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) aufgeführt sind, mindestens jedoch um einen Erhöhungsbetrag von 75,15 Euro,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 4 und 5 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen,
3. die Beträge für den Familienzuschlag sowie die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 ausgehend von den sich aus der Anlage 2 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen.

(2) Die Anwärtergrundbeträge sowie die Anwärterbezüge erhöhen sich abweichend von Absatz 1 ab 1. August 2017 um 75,15 Euro, ausgehend von den sich aus der Anlage 3 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen.

(3) Um 2,24 Prozent werden ab 1. August 2017 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.

(4) Ab dem 1. August 2018 werden die in Absatz 1 aufgeführten Dienst- und sonstigen Bezüge mit den sich ab dem 1. August 2017 ergebenden Beträgen um 3,2 Prozent erhöht.

(5) Ab dem 1. August 2018 werden die in Absatz 2 aufgeführten Anwärtergrundbeträge sowie die Anwärterbezüge mit den sich ab dem 1. August 2017 ergebenden Beträgen um 75 Euro erhöht.

(6) Ab dem 1. August 2018 werden der mit Absatz 3 erhöhte Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag jeweils mit den sich ab dem 1. August 2017 ergebenden Beträgen um 2,56 Prozent erhöht.

(7) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nach Maßgabe des § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, vermindert.

(8) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1, 3, 4 und 6 gelten nach Maßgabe des Absatzes 7 entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen auf Grund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

(9) Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach den Absätzen 1 bis 6 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 3

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach

§ 2 ausgehend von den sich aus den Grundgehaltssätzen nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2016 vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334), die in der Anlage 1 Nummer 1 bis 4 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) aufgeführt sind, ergebenden Beträgen entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 entsprechend für die in § 2 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. August 2017 um 2,7 Prozent und ab dem 1. August 2018 um 3,1 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

Für die Erhöhung ab 1. August 2017 gelten die Regelungen zu dem Mindestbetrag in § 2 Absatz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz und § 2 Absatz 7 entsprechend.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2017 um 57,63 Euro und ab 1. August 2018 um 59,47 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 2 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 60) geändert worden ist.

Artikel 2

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

Das Sonderzahlungsgesetz vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden in dem Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt im Jahr 2017

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1 000 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 500 Euro,
2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 800 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 400 Euro und
3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 300 Euro.

Ab dem Jahr 2018 beträgt die Sonderzahlung

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1 300 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 650 Euro,
 2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und
 3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 400 Euro.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge bemisst sich die Sonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs; dies gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, soweit das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.“
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 4. In § 9 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

Artikel 3

Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird die Angabe „3,18 Euro“ durch die Angabe „3,26 Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 des

Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „11,60 Euro“ durch die Angabe „11,90 Euro“, die Angabe „13,70 Euro“ durch die Angabe „14,06 Euro“, die Angabe „18,78 Euro“ durch die Angabe „19,27 Euro“ und die Angabe „25,90 Euro“ durch die Angabe „26,57 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „17,51 Euro“ durch die Angabe „17,97 Euro“, die Angabe „21,66 Euro“ durch die Angabe „22,22 Euro“, die Angabe „25,73 Euro“ durch die Angabe „26,40 Euro“ und die Angabe „30,05 Euro“ jeweils durch die Angabe „30,83 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Weitere Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3 § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „3,26 Euro“ durch die Angabe „3,36 Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „11,90 Euro“ durch die Angabe „12,28 Euro“, die Angabe „14,06 Euro“ durch die Angabe „14,51 Euro“, die Angabe „19,27 Euro“ durch die Angabe „19,89 Euro“ und die Angabe „26,57 Euro“ durch die Angabe „27,42 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „17,97 Euro“ durch die Angabe „18,55 Euro“, die Angabe „22,22 Euro“ durch die Angabe „22,93 Euro“, die Angabe „26,40 Euro“ durch die Angabe „27,24 Euro“ und die Angabe „30,83 Euro“ jeweils durch die Angabe „31,82 Euro“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler“ einschließlich der Funktionszusätze „– der „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik –“, „– der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ –“, „– der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ –“ und „– der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) –“ gestrichen.
 - b) In Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler“ einschließlich der Funktionszusätze wie folgt gefasst:

„Kanzler

- der „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik –
 - der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ –
 - der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ –
 - der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) –“.
- c) In Besoldungsgruppe A 16 werden bei der Amtsbezeichnung „Kanzler“ die Funktionszusätze „– der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –“ und „– der Beuth-Hochschule für Technik Berlin –“ durch den Funktionszusatz „– der Hochschule für Wirtschaft und Recht –“ ersetzt.
2. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe B 2 werden bei der Amtsbezeichnung „Kanzler“ nach dem Funktionszusatz „– der Universität der Künste Berlin –“ folgende Funktionszusätze angefügt:
 - „– der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –
 - der Beuth-Hochschule für Technik Berlin –“.
 - b) In Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit den Funktionszusätzen „– der Freien Universität Berlin –“, „– der Humboldt-Universität zu Berlin –“ und „– der Technischen Universität Berlin –“ gestrichen.
 - c) In Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums und Professor“ folgende Amtsbezeichnung mit folgenden Funktionszusätzen eingefügt:
 - „Kanzler
 - der Freien Universität Berlin –
 - der Humboldt-Universität zu Berlin –
 - der Technischen Universität Berlin –“.

Artikel 6 Überleitung

Soweit sich durch Artikel 5 die Einstufung der Ämter von Kanzlerinnen und Kanzlern der Hochschulen ändert, werden die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion der Kanzlerin oder des Kanzlers einer Hochschule befindlichen Beamtinnen und Beamten in die nach Artikel 5 jeweils vorgesehenen Besoldungsgruppen übergeleitet; die jeweilige Amtsbezeichnung bleibt unverändert.

Artikel 7 Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, so erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 8 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 4 tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Verordnung
über die Veränderungssperre 9-64/19
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Schmöckwitz

Vom 26. Juni 2017

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Adlrgestell 753 (teilweise), 755/757, Nuscheweg 1, Weiselpfad 20 und 22 sowie die Flurstücke 1715, 1719, 1720 und 1722 (teilweise), Gemarkung Schmöckwitz, Flur 2 und einen Abschnitt des Weiselpfads im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, Ortsteil Schmöckwitz, für die das Bezirksamt die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

Die Veränderungssperre betrifft folgende Grundstücke:

Lagebezeichnung	Grundbuchblatt	Flurstück
Adlrgestell 757	26805N	968/5
Weiselpfad	26805N	1370/6
Adlrgestell 757	26805N	5/9
Adlrgestell 757	26805N	1567/243
Adlrgestell 757	26805N	1717
Adlrgestell 757 Weiselpfad 22	26805N	1718
Weiselpfad	26805N	1719
Adlrgestell 757	26806N	1713
Adlrgestell 757 Weiselpfad 22	26806N	1714
Windwallstraße	26806N	1715
Weiselpfad 22	26806N	1716
Weiselpfad 22	26806N	7/1
Weiselpfad	4715N	1720
Adlrgestell 757 Weiselpfad 22	4715N	1721
Weiselpfad	4715N	tlw. 1722
Nuscheweg 1	18623N	1582/5

Nuscheweg 1	18623N	1583/5
Adlrgestell 753	26804N	tlw. 5/7
Weiselpfad 20	8518N	7/4
Adlrgestell 755	27244N	5/8
Weiselpfad	23144N	1263/6

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2017

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver Igel
Bezirksbürgermeister

Rainer Hö l m e r
Bezirksstadtrat für Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung

Verordnung
über die Veränderungssperre 10-87/29
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf

Vom 17. Juli 2017

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Cecilienstraße 113/Hiltrudstraße 2–10A im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2017

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e

Bezirksbürgermeisterin und Leiterin der Abteilung
Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen

Verordnung

über die Qualifizierung für die Laufbahnzweige des Justizwachmeisterdienstes und des allgemeinen Justizdienstes (Qualifizierungsverordnung Justiz – QVO-Just)

Vom 18. Juli 2017

Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Laufbahnzweig des Justizwachmeisterdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst)

- § 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes, Erwerb der Befähigung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Einstellung und Dienstverhältnis
- § 4 Leitung der Ausbildung
- § 5 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Art und Umfang der Beschäftigung
- § 7 Praktische Ausbildung
- § 8 Theoretische Ausbildung
- § 9 Bewertung der Leistungen
- § 10 Befähigungsfeststellung
- § 11 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2 – Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst)

- § 12 Qualifizierung
- § 13 Qualifizierung nach § 12 Nummer 1
- § 14 Übergangsregelung für Fälle des früheren Aufstiegs zur besonderen Verwendung
- § 15 Qualifizierung nach § 12 Nummer 2
- § 16 Qualifizierung nach § 12 Nummer 3
- § 17 Leistungsbewertungen, Leistungsnachweise

Abschnitt 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschrift

Abschnitt 1

Laufbahnzweig des Justizwachmeisterdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst)

§ 1

Ziel des Vorbereitungsdienstes, Erwerb der Befähigung

(1) Die praxisbezogene Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes soll die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes befähigen.

(2) Ziel ist die Heranbildung verantwortungsbewusster Beamtinnen und Beamter des Justizhauptwachmeisterdienstes, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren fachlichen Kenntnissen befähigt sind, ihre Dienstpflichten selbstständig und mit dem erforderlichen sozialen Verständnis zu erfüllen.

(3) Die Befähigung für den Laufbahnzweig des Justizwachmeisterdienstes besitzt nur, wer einen Vorbereitungsdienst nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes erfolgreich abgeleistet hat.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. mindestens die Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Schulgesetzes oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
3. über die für den Justizwachmeisterdienst erforderliche besondere gesundheitliche und persönliche Eignung verfügt.

§ 3

Einstellung und Dienstverhältnis

(1) Über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber zur Ausbildung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts (Einstellungs- und Ausbildungsbehörde) im Wege eines Auswahlverfahrens. Die Einstellungsbehörde ernennt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Justizhauptwachmeisteranwärterinnen oder Justizhauptwachmeisteranwärtern. Sie erhalten Anwärterbezüge nach den geltenden Vorschriften.

(2) Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der Einstellungsbehörde bestimmten medizinischen Untersuchungseinrichtung zu unterziehen.

§ 4

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsbehörde ist zugleich Dienstbehörde der Anwärterinnen und Anwärter. Sie leitet die Gesamtausbildung, bestellt eine Lehrgangsunterstützung und trifft Anordnungen zu der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Ausbildung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten ist das zentrale Ausbildungsgericht.

(3) Die Ausbildungsbehörde richtet in Abstimmung mit dem zentralen Ausbildungsgericht die Lehrgänge ein, stellt die Lehr- und Stundenpläne auf und bestellt die Lehrkräfte. Sie hat die Ausbildung zu überwachen und zu koordinieren.

(4) Zur praktischen Ausbildung weist die Ausbildungsbehörde die Anwärterinnen und Anwärter zur gemeinsamen Ausbildung dem zentralen Ausbildungsgericht zu.

§ 5

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Er gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Ausbildung. Der Vorbereitungsdienst kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Krankheitszeiten oder Ausfallzeiten aus anderen Gründen werden regelmäßig nur insoweit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, als sie zusammen 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Even-

tuelle Urlaubszeiten bleiben außer Betracht. Sind mehr als 10 Ausfalltage entstanden, ist der Vorbereitungsdienst grundsätzlich um die Ausfallzeit zu verlängern, es sei denn, hierfür besteht auf Grund des Leistungsstandes keine Notwendigkeit. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

§ 6

Art und Umfang der Beschäftigung

Das Ziel der Ausbildung bestimmt allein Art und Umfang der den Anwärterinnen und Anwärtern zu übertragenden Aufgaben.

§ 7

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt bei dem zentralen Ausbildungsgericht unter Anleitung fachlich und persönlich geeigneter Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder. Die Anwärterinnen und Anwärter sind in allen Dienstgeschäften nach der für den Justizwachtmeisterdienst geltenden Dienstordnung zu unterweisen und an den zu verrichtenden Tätigkeiten zu beteiligen. Soweit durchführbar, soll ihnen auch Gelegenheit gegeben werden, den Dienst bei einem Zivilgericht oder der Staatsanwaltschaft kennenzulernen oder eine Hospitation im Justizvollzug zu absolvieren.

(2) Am Ende der berufspraktischen Ausbildung ist bei dem zentralen Ausbildungsgericht ein ganztägiger Praxistest zu absolvieren, in dessen Verlauf die Anwärterinnen und Anwärter eigenständig die Dienstgeschäfte unter Aufsicht zu verrichten haben.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter haben einen Beschäftigungsnachweis in Form eines Berichtsheftes zu führen, das monatlich der Lehrgangsleitung nach Abzeichnung durch die zuständige Praxisausbilderin oder den zuständigen Praxisausbilder vorzulegen ist.

§ 8

Theoretische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen mindestens 130 Doppelstunden umfassenden Lehrgang ergänzt. Im theoretischen Ausbildungsteil sind folgende Themenschwerpunkte zu behandeln:

1. Überblick über das Staatsrecht und das Recht des öffentlichen Dienstes,
2. Aufbau, Organisation und Geschäftsgang der Justizbehörden,
3. Grundzüge des Straf- und Strafverfahrensrechts,
4. Grundzüge des Zivil- und Zivilverfahrensrechts,
5. Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes (Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst),
6. Ausübung und Grenzen unmittelbaren Zwanges,
7. Zustellungswesen und die Behandlung der Postsendungen,
8. sonstige Aufgaben nach der Dienstordnung für die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes,
9. Eigen- und Fremdsicherung,
10. Umgang mit dem Publikum und den Verfahrensbeteiligten (konfliktbezogene Gesprächstechniken, Deeskalationsmethoden),
11. Interkulturelle Kompetenzen,
12. IT-Grundlagen sowie eine Einweisung in die Anwenderprogramme,
13. Grundkenntnisse in Erster Hilfe.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen während des Lehrgangs zwei schriftliche Arbeiten im Umfang von je 90 Minuten unter Aufsicht an. Die Themen für diese Arbeiten sind den Lehrgebieten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 7 zu entnehmen. Die Arbeiten sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten, mit den Anwärterinnen und Anwärtern zu besprechen und der Lehrgangsleitung vorzulegen. Es können weitere Lernzielkontrollen durchgeführt werden.

(3) Lehrveranstaltungen schließen grundsätzlich jeweils mit einer Leistungsbewertung der Anwärterinnen und Anwärter ab. Art und zeitlicher Umfang einer Lehrveranstaltung können dazu führen, dass

Leistungsbewertungen nicht erforderlich sind. Hierüber entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 9

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter im praktischen und theoretischen Ausbildungsteil des Vorbereitungsdienstes sind mit den in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes bezeichneten Noten zu bewerten.

(2) Mängel in den Leistungen sind mit den Anwärterinnen und Anwärtern rechtzeitig zu besprechen, um ihnen Gelegenheit zu geben, die Leistungen zu steigern.

(3) Die im Rahmen der Praxisausbildung tätig gewordenen Ausbilderinnen und Ausbilder haben sich in einer eingehenden Leistungsbewertung über Persönlichkeit, Eignung, Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen und Führung der Anwärterinnen und Anwärter zu äußern.

(4) Die Leistungsbewertungen oder Zeugnisse sind zum Abschluss der Lehrveranstaltungen oder der Praxisunterweisung den Anwärterinnen und Anwärtern zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Die Anwärterinnen und Anwärter können sich zu Leistungsbewertungen schriftlich äußern. Diese Äußerung ist der betreffenden Beurteilung beizufügen.

§ 10

Befähigungsfeststellung

(1) Drei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes berichtet das zentrale Ausbildungsgericht der Ausbildungsbehörde unter Befügung der Beurteilungen, ob die praktische Ausbildung als erfolgreich abgeleistet angesehen werden kann.

(2) Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf der Grundlage des Befähigungsberichtes des zentralen Ausbildungsgerichts sowie unter Berücksichtigung der im Lehrgang nach § 8 Absatz 2 erbrachten schriftlichen Arbeiten sowie sonstiger Leistungseinschätzungen in dem fachtheoretischen Ausbildungsteil, ob die Anwärterin oder der Anwärter die Befähigung für den Justizwachtmeisterdienst erworben hat. Das Ziel des Vorbereitungsdienstes ist nur erreicht, wenn die Leistungen jeweils in dem praktischen Ausbildungsteil und in den nach § 8 Absatz 2 zu erbringenden schriftlichen Arbeiten mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind.

(3) Hält die Ausbildungsbehörde die Anwärterin oder den Anwärter noch nicht ausreichend für den Justizwachtmeisterdienst ausgebildet, so kann sie den Vorbereitungsdienst verlängern und regelt dessen Ausgestaltung und Dauer (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

§ 11

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes können die Anwärterinnen oder Anwärter, sofern die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden.

(2) Erfüllt eine Anwärterin oder ein Anwärter die an sie oder ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringt sie oder er fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen, so ist die Anwärterin oder der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst nach Maßgabe des § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen.

Abschnitt 2

Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst)

§ 12

Qualifizierung

Eine Zulassung zur Qualifizierung für Ämter des allgemeinen Justizdienstes gemäß

1. § 9 Absatz 1 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (vertikaler Laufbahnzweigwechsel),
2. § 9 Absatz 3 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (horizontaler Laufbahnzweigwechsel) und
3. § 8 Absatz 2 und 4 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (horizontaler Laufbahnwechsel)

setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz in Ämtern des allgemeinen Justizdienstes rechtfertigt.

§ 13

Qualifizierung nach § 12 Nummer 1

(1) Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die geeignet sind und sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 5 oder in einem höheren Amt bewährt haben, können sich für Ämter

1. bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 7,
2. bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 oder
3. bis zu den Ämtern der Besoldungsgruppe A 9 und A 9 mit der Amtszulage nach Fußnote 3 zu dieser Besoldungsgruppe

qualifizieren. Nach der Qualifizierung kann ein entsprechendes Amt verliehen werden. Die jeweils erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden durch Teilnahme an ausgewählten Veranstaltungen der Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten oder an anderen geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und durch praktische Unterweisung erworben.

(2) Eine Qualifizierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 setzt eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren voraus. Die Qualifizierungsmaßnahme hat in Absprache mit der jeweiligen Dienstbehörde eine Teilnahme an dem praxisbegleitenden Fachlehrgang der Ausbildung der Justizfachangestellten zum Lehrgebiet „Geschäftsgangs- und Verwaltungsbestimmungen“ sowie zu den Rechts- und/oder Sachgebieten zu umfassen, die den zukünftigen Einsatzbereich betreffen. Leistungsnachweise sind nicht zu erbringen.

(3) Eine Qualifizierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 setzt eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens vier Jahren voraus. Sie muss über das Lehrgebiet „Geschäftsgangs- und Verwaltungsinhalte Zivilprozess- einschließlich Kostenrecht sowie Strafsachen und Kosten in Strafsachen umfassen. Weitere Lehrgebiete können bei Bedarf berücksichtigt werden. In Absprache mit der jeweiligen Dienstbehörde ist vorab ein Qualifizierungsplan aufzustellen. Es sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen von den Sätzen 2 und 5 zulassen. Die bereits nach Absatz 2 absolvierte Qualifizierung ist anzurechnen.

(4) Eine Qualifizierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 setzt eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren voraus. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst sämtliche theoretischen Lehrveranstaltungen des praxisbegleitenden Fachlehrganges im Rahmen der Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten. Die nach den Lehrplänen vorgesehenen Leistungskontrollen sind zu erbringen. Eine praktische Unterweisung am Arbeitsplatz der oder des Justizfachangestellten soll zumindest in den Sachgebieten Zivilprozess, Zwangsvollstreckung, Strafsachen und Grundbuch erfolgen. Ergänzend sollen Kenntnisse im Tastaturschreiben vermittelt werden. Es sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Praxisunterweisungen zu erbringen. Die bereits nach den Absätzen 2 und 3 absolvierte Qualifizierung ist anzurechnen.

§ 14

Übergangsregelung für Fälle des früheren Aufstiegs zur besonderen Verwendung

Beamtinnen und Beamte, die den Aufstieg zur besonderen Verwendung nach § 13a der Verwaltungs-Laufbahnverordnung in der bis zum 23. März 2013 geltenden Fassung absolviert haben, können

sich gemäß § 13 für Ämter der Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 9 mit der Amtszulage nach Fußnote 3 zu dieser Besoldungsgruppe qualifizieren. Die bereits im Rahmen dieses Aufstiegs absolvierte Qualifizierung ist anzurechnen. § 12 gilt entsprechend.

§ 15

Qualifizierung nach § 12 Nummer 2

Die fachbezogene Einführungsfortbildung umfasst sämtliche theoretischen Lehrveranstaltungen des praxisbegleitenden Fachlehrganges im Rahmen der Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten sowie eine praktische Unterweisung am Arbeitsplatz der Justizfachangestellten in den Sachgebieten Zivilprozess, Zwangsvollstreckung, Strafsachen, Betreuungs- und Familiensachen, Nachlass und Grundbuch. Sie ist grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt, kann aber bei guten Leistungsergebnissen verkürzt oder bei schlechter als mit „befriedigend“ bewerteten Leistungsergebnissen verlängert werden. Die nach den Lehrplänen des Fachlehrganges für Justizfachangestellten vorgesehenen Leistungskontrollen sind zu erbringen. Ergänzend sollen Kenntnisse im Tastaturschreiben vermittelt werden, die durch Leistungsnachweise zu belegen sind.

§ 16

Qualifizierung nach § 12 Nummer 3

(1) Ein Laufbahnwechsel nach § 8 Absatz 2 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst erfolgt aus den Laufbahnen der Laufbahnfachrichtungen Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst, und Steuerverwaltung. Die Qualifizierung für den Laufbahnwechsel findet durch Teilnahme an Veranstaltungen der Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten und durch praktische Unterweisung statt. § 15 gilt entsprechend.

(2) Aus Laufbahnen anderer Laufbahnfachrichtungen ist gemäß § 8 Absatz 4 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst die Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten zum Erwerb der Befähigung vollständig zu durchlaufen. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme sind zu erbringen.

§ 17

Leistungsbewertungen, Leistungsnachweise

(1) Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 13 Absatz 3 und 4 und die einzelnen Lehrveranstaltungen des praxisbegleitenden Fachlehrganges im Rahmen der Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten sowie die Praxisunterweisungen gemäß § 15 schließen jeweils mit einer Leistungsbewertung ab. Eine die Lehrveranstaltung abschließende Leistungsbewertung kann unterbleiben. Hierüber entscheidet die Lehrgangsführung.

(2) Die nach Absatz 1 vorzunehmende Leistungsbewertung einer Lehrveranstaltung erfolgt durch die zuständige Lehrkraft und die vorzunehmende Leistungsbewertung einer Praxisunterweisung durch die Ausbildungskraft mit einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes bezeichneten Noten.

(3) Die Leistungsbewertungen sind zum Abschluss der Lehrveranstaltungen oder der Praxisunterweisung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen.

(4) Mängel in den Leistungen sind mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig zu besprechen, um ihnen Gelegenheit zu geben, die Leistungen zu steigern.

(5) Die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme nach § 13 Absatz 3 ist als erfolgreich anzusehen, wenn die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in den im Qualifizierungsplan festgelegten Lehrgebieten des Fachlehrganges ein Leistungsergebnis mit der Note befriedigend oder besser erzielt haben.

(6) Die Qualifizierungsmaßnahme nach § 13 Absatz 4 gilt als erfolgreich, sofern Leistungsergebnisse in sämtlichen Lehrgebieten des Fachlehrganges sowie in den Praxisunterweisungen mit der Note befriedigend oder besser erbracht worden sind. Gleiches gilt für die Qualifizierungsmaßnahme nach § 15.

(7) Die Ausbildungsbehörde bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 13.

Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschrift

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst vom 23. August 1978 (GVBl. S. 1820), die zuletzt durch Artikel X Nummer 16 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft. Sie ist für Beamtinnen und Beamte, die ihre Ausbildung im Justizwachtmeisterdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, weiter anzuwenden.

Berlin, den 18. Juli 2017

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Dr. Dirk B e h r e n d t

Erste Verordnung zur Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

Vom 18. Juli 2017

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

Die Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Anwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen und
Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“
 - b) Nach der Angabe zu „§ 8“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an
Grundschulen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a, 9, 10 und 11 liegt vor:

 1. für die Laufbahnzweige gemäß der §§ 8, 9 und 10, wenn die entsprechende Laufbahnbefähigung nach dem Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erworben wurde,
 2. für den Laufbahnzweig gemäß § 11, wenn die Laufbahnbefähigung für das Amt der Studienrätin oder des Studienrats nach dem Lehrerbildungsgesetz oder die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erworben wurde,
 3. für den Laufbahnzweig gemäß § 8a, wenn die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz erworben wurde oder die Laufbahnbefähigung nach § 8 erworben wurde und eine Qualifizierung durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung auf Antrag festgestellt wurde. Das Nähere wird durch gesonderte Rechtsverordnung auf Grund des § 29 Absatz 1 Nummer 12 des Laufbahngesetzes geregelt.

(2) Lehrkräfte, die über eine Laufbahnbefähigung nach den §§ 8, 8a, 9, 10, 11 oder 21 verfügen, können unter den Voraussetzungen des § 28 in den Laufbahnzweig der Schulpädagogin oder des Schulpädagogen wechseln.“
4. Nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Anwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen und Anwärter
für das Lehramt an Grundschulen

(1) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für den in § 2 Nummer 4 genannten Laufbahnzweig führen während des Vorbereitungsdienstes als Beamtinnen auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“.

(2) Als „Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“ darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer

 1. die Erste Staatsprüfung für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers oder einen Master of Education für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers,
 2. einen Master of Education für das Lehramt an Grundschulen gemäß § 5 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes bestanden hat, oder
 3. über einen außerhalb des Landes Berlin erworbenen Studienabschluss verfügt, der einem der in den Nummern 1 und 2 genannten Abschlüsse entspricht.“
6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Studienreferendarin oder Studienreferendar darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer

 1. über die Erste Staatsprüfung oder einen Master of Education für das Amt
 - a) der Studienrätin oder des Studienrats,
 - b) der Lehrerin – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – oder des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –,
 - c) der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik oder des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik,
 2. über einen Master of Education nach § 5 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien,
 3. über einen Master of Education nach § 5 Absatz 4 des Lehrkräftebildungsgesetzes für das Lehramt an beruflichen Schulen oder
 4. über einen außerhalb des Landes Berlin erworbenen Studienabschluss verfügt, der einem der in den Nummern 1, 2 oder 3 genannten Abschlüsse entspricht.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in Besoldungsgruppe A 12 das Amt:
der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors.“
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Buchstabe a eingefügt:

„a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,“

- bb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben b bis f.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Buchstabe a eingefügt:
„a) der Konrektorin und des Konrektors,“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben b bis f.
8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen

(1) Zum Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen gehören:

als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen

als Beförderungssämter

1. in Besoldungsgruppe A 13 das Amt:
 - a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,
 - b) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors
2. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt:
 - a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,
 - b) der Konrektorin und des Konrektors,
 - c) der Rektorin und des Rektors,
 - d) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors,
 - e) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors,
 - f) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors,
 - g) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
 - h) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule
3. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt:
 - a) der Rektorin und des Rektors,
 - b) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors,
 - c) der Seminardirektorin und des Seminardirektors,
 - d) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
 - e) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule,
 - f) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule.

(2) Die Befähigung für den Laufbahnzweig nach Absatz 1 kann durch Laufbahnzweigwechsel aus dem Laufbahnzweig der Studienrätin oder des Studienrates erworben werden. Voraussetzung ist eine zweijährige erfolgreich erbrachte Einführungsphase an einer Grundschule oder einem Grundschulteil. Entsprechend erbrachte Zeiten können angerechnet werden. Die Befähigung wird auf Antrag durch die Laufbahnordnungsbehörde anerkannt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben b bis e.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgende Buchstaben a und b eingefügt:
„a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,
b) der Konrektorin und des Konrektors,“.

- bb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben c bis g.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. In Besoldungsgruppe A 13 das Amt:
a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,
b) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors“
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe c werden folgende Buchstaben d und e eingefügt:
„d) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,
e) der Konrektorin und des Konrektors,“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben f bis h.
11. In § 12 Absatz 3 werden nach den Wörtern „des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ die Wörter „ , der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“ eingefügt.
12. In § 13 Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 8,“ die Angabe „8a,“ eingefügt.
13. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden nach der Angabe „§ 8“ die Wörter „ , 8a ohne Abschluss mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen“ und nach dem Wort „oder“ die Angabe „gemäß §“ eingefügt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) gemäß § 8a oder § 11 die Erste Staatsprüfung oder ein Master of Education mit Abschluss in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.“
14. In § 28 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§§ 8,“ die Angabe „8a,“ eingefügt.
15. § 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 8 Nummer 2 Buchstabe d bis f, § 9 Nummer 1 Buchstabe c bis e und § 15 Absatz 2 Buchstabe a erst in Kraft, wenn die dort jeweils genannten Ämter in das Landesbesoldungsgesetz aufgenommen worden sind. Der Tag des Inkrafttretens wird im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 8 mit Ausnahme der darin enthaltenen Regelung nach § 8a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b der Bildungslaufbahnverordnung tritt mit dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) in Kraft. In Artikel 1 Nummer 8 tritt § 8a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b der Bildungslaufbahnverordnung am 1. Januar 2018 in Kraft. Artikel 1 Nummer 7, 9, 10 und 15 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 2017

Der Senat von Berlin

Ramona Pop
Bürgermeisterin

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Fünfte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung Vom 20. Juli 2017

Auf Grund des § 20 Absatz 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 6, § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 19 Absatz 7, § 39, § 56 Absatz 9, § 58 Absatz 8, § 64 Absatz 4 und § 117 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 9 die Wörter „und Teilkonferenzen“ angefügt.
2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt ebenfalls für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und für sonderpädagogische Einrichtungen, die nach dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichten sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts, soweit nicht in der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Abweichendes geregelt ist.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „auch schulinterne Curricula fest, in denen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „ihr schulinternes Curriculum auf der Grundlage des Rahmenlehrplanes fest, in dem“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „fachübergreifend“ die Wörter „im Rahmen des § 10 Absatz 3“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichten“ ein Komma und die Wörter „die schulischen und jahrgangsbezogenen Inhalte und Ziele sowie die Bewertungsmaßstäbe“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Wörter „und des anderen pädagogischen Personals“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „schriftlichen oder mündlichen“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „mit ihren Partnern“ gestrichen.
 - e) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:

 1. die Formen der Kooperation der Leitungen und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen,
 2. die Abstimmung der Förderkonzepte sowie der Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente,
 3. die Übermittlung der vorschulischen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente, insbesondere der Unterlagen aus der Lerndokumentation des Sprachlerntagebuchs,

im Falle der Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten,
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf eine erneute schulärztliche Eingangsuntersuchung kann bei von der Schulbesuchspflicht zurückgestellten Kindern im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten verzichtet werden, wenn bei der bereits durchgeführten Untersuchung eine erneute Untersuchung nicht für erforderlich gehalten wurde.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das Sprachlerntagebuch“ durch die Wörter „die Lerndokumentation“ und das Wort „seine“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen des Wahlpflichtangebots ist auch die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.“
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Lerngruppen“ durch das Wort „Klassen“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Fachkonferenzen und Teilkonferenzen“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufenkonferenzen“ das Komma und die Wörter „Konferenzen zu Arbeitsschwerpunkten wie Behindertenintegration und“ durch die Wörter „und Teilkonferenzen zur ergänzenden Förderung und Betreuung in der Ganztagsgrundschule in offener und gebundener Form“, ein Komma und das Wort „zu“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Jede auf Grund von Absatz 1 eingerichtete Konferenz tagt mindestens dreimal im Schuljahr.

(3) Die Mitglieder jeder Konferenz wählen mit einfacher Mehrheit, wer von ihnen den Vorsitz der Konferenz in dem Schuljahr übernimmt, sofern die Gesamtkonferenz nicht davon abweichende Festlegungen getroffen hat.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unterrichtsfächer, Inhalte und Anforderungen sowie der Umfang des für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterrichts werden durch den Rahmenlehrplan und die Stundentafel (Anlage 1) bestimmt. Die Standards des

- Rahmenlehrplans legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler am Ende bestimmter Jahrgangsstufen erworben haben sollen. Darüber hinaus werden fakultative Inhalte entsprechend dem schulinternen Curriculum umgesetzt.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schulprogramms“ durch die Wörter „schulinternen Curriculums“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Unterricht beginnt, unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler, frühestens um 7.30 Uhr.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Fächer Kunst und Musik können in zeitlichen Blöcken unterrichtet werden (epochaler Unterricht). Die übrigen Fächer dürfen längstens zwölf Wochen unterrichtsfrei sein.“
9. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Sofern diplomatische Vertretungen der Heimatländer der ausländischen Kinder und Jugendlichen zusätzlich muttersprachlichen und landeskundlichen Ergänzungsunterricht in der Schule erteilen, ist er mit dem Stundenplan der Schülerinnen und Schüler und dem Ganztagskonzept der Schule zu koordinieren. Ergänzungsunterricht ist außerhalb der Zeiten für den Regelunterricht sowie dem Religions- und Weltanschauungsunterricht durchzuführen; er unterliegt der Schulaufsicht.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung“ durch die Wörter „Sozialerziehung, Umweltbildung und Gesundheitsförderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eine schriftliche Bestätigung“ durch die Wörter „den Radfahrschein“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Begabungen“ ein Komma und das Wort „Neigungen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die besondere Förderung gemäß §§ 16 und 17 kann in Abstimmung zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulbehörde auch schulübergreifend organisiert werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „über“ das Wort „besondere“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „Der Schulpsychologische Dienst“ durch die Wörter „Das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (im Folgenden: SIBUZ)“ ersetzt.
12. Dem § 14a wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:
1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
 2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeits- und Hilfsmittel,
 3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
 4. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben.
- Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Eine Reduzierung der Aufgaben ist grundsätzlich nicht zulässig.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Schulpsychologische Dienst“ durch die Wörter „das SIBUZ“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Auf der Grundlage dieser Ergebnisse beschließt die Klassenkonferenz die weitere Förderung. In diesem Rahmen sind folgende Entscheidungen möglich:
1. Die Schule beschließt weitere spezifische Fördermaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Förderung.
 2. Die Schule beantragt bei der Schulaufsichtsbehörde die Durchführung sonderpädagogischer Diagnostik.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden das Wort „Fachmultiplikatorin“ durch das Wort „Schulberaterin“ und das Wort „Fachmultiplikator“ durch das Wort „Schulberater“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „Schulpsychologischen Beratungszentrum“ durch die Angabe „SIBUZ“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „am Ende“ durch die Wörter „im Verlauf“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Schulpsychologischen Beratungszentrums“ durch die Angabe „SIBUZ“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „in den Jahrgangsstufen 3 und 4“, das Semikolon und die Wörter „ihnen gleichgestellt sind Schülerinnen und Schüler, die sich im dritten Jahr der Schulanfangsphase befinden“ gestrichen.
- d) Absatz 7 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Sind Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten diagnostiziert, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der vorliegenden Berichte, ob die Lese- und Rechtschreibleistungen in allen Fächern bei der Bewertung für die Dauer von jeweils bis zu zwei Schuljahren unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall werden die individuellen Lernfortschritte im Lesen und Rechtschreiben verbal ausgewiesen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Lese- und Rechtschreibleistungen bei der Bewertung unberücksichtigt geblieben sind. Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt davon unberührt. Sofern die Klassenkonferenz die Fortsetzung des Nachteilsausgleichs vorschlägt, entscheidet darüber die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Lernentwicklungsberichte und der Förderplanung. Über diese Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorab zu informieren.“
- f) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Schülerinnen und Schüler, bei denen Maßnahmen der allgemeinen Förderung nicht ausreichen, um grundlegende, den Mindestanforderungen genügende mathematische Kompetenzen zu erwerben, werden besonders gefördert (Rechenstörung). Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt, die neben Maßnahmen zum Nachteilsausgleich auch einen Verzicht auf die Bewertung der Leistungen im Fach Mathematik in den Jahrgangsstufen 3 und 4 vorsehen können. In diesem Fall werden die individuellen Lernfortschritte im Rechnen verbal ausgewiesen.“
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „vorrangig“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Als Nachteilsausgleich kommen ergänzend zu den in § 14a Absatz 3 genannten Maßnahmen insbesondere in Betracht
1. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist, sowie
 2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache – Deutsch / Deutsch – Herkunftssprache.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet.“
- bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:
- „In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis, sofern es sich um eine verbale Beurteilung handelt, durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen oder ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Zeugnisnote kann in der Regel nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat.“
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „Schulpsychologische Beratungszentrum“ durch die Angabe „SIBUZ“ ersetzt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Unterricht des jeweiligen Schuljahres behandelten Themen und bauen auf in den bisherigen Schuljahren erworbenen Kompetenzen sowie Elementarwissen auf. Sie können Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeit umfassen, sofern sie insgesamt dem Niveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen. Allen Schülerinnen und Schülern sind vor den Klassenarbeiten hinreichende Lernangebote in den zu überprüfenden Themen zu geben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Muttersprache Türkisch, ab Jahrgangsstufe 5 auch in der Fremdsprache, in Gesellschaftswissenschaften und in Naturwissenschaften mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben. Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ab Jahrgangsstufe 3 können, ab Jahrgangsstufe 5 werden in der Regel in allen Fächern schriftliche Kurzkontrollen

durchgeführt; dabei kann das Fach Sport ausgenommen werden.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den allgemeinen Rahmenlehrplänen“ durch die Wörter „dem Rahmenlehrplan“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für schriftliche Lernerfolgskontrollen gilt für die Jahrgangsstufen 4 bis 6 folgender Bewertungsschlüssel:

Erreichte Leistung:	≥96 %	≥80 %	≥60 %	≥45 %	≥16 %	<16 %
Note:	1	2	3	4	5	6“

- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen setzt die Klassenkonferenz individuell notwendige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe von §§ 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung, für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend §§ 14a, 16 und 17 fest.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für Zeugnisse sind ausschließlich die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „in der Regel“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt und werden nach dem Wort „getroffen“ das Semikolon und die Wörter „über Aussagen zu weiteren Merkmalen entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz“ gestrichen.

19. In § 22 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in den Rahmenlehrplänen“ durch die Wörter „im Rahmenlehrplan“ ersetzt.

20. In § 24 Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Mathematik“ ein Komma und das Wort „Gesellschaftswissenschaften“ eingefügt.

21. In § 26 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Findet der Unterricht nach 13.30 Uhr statt, beginnen die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung unmittelbar im Anschluss an den Unterricht. Die Regelungen der Kostenbeteiligung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 11 und 12 des Schulgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

22. § 29 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2017/2018 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, werden anstelle des Faches Gesellschaftswissenschaften die Fächer Geografie und Geschichte/Politische Bildung unterrichtet. Dabei gelten anstelle der folgenden Vorschriften die ebenfalls im Folgenden genannten Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 393) geltenden Fassung (im Weiteren: alt): Für die Fächer Geografie und Geschichte/Politische Bildung gilt anstelle von § 10 Absatz 5 § 10 Absatz 5 alt, anstelle von § 19 Absatz 1 gilt § 19 Absatz 1 alt, anstelle von § 20 Absatz 2 gilt § 20 Absatz 2 alt, anstelle der Anlagen 1 und 2 gelten die Anlagen 1 und 2 alt.“

(2) Anstelle von § 24 Absatz 2 gilt für das Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2018/2019 § 24 Absatz 2 alt.“

23. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Wochenstundentafel für die Grundschule

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase ¹⁾		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	(6)	(7)	7	7	5	5
Sachunterricht	13 (2)	14 (2)	3	5		
Mathematik	(5)	(5)	5	5	5	5
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2	2	2
Sport ²⁾	3	3	3	3	3	3
Fremdsprache			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Schwerpunktbildung ³⁾					2	2
Gesamtstundenzahl ^{4, 5)}	20	21	24	27	30	31
Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 ⁶⁾ : Muttersprache Türkisch ⁷⁾	5	5	5	5	3	3

Anmerkungen:

- 1) Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachunterricht angegebenen Wochenstunden sind **empfohlene Richtwerte**.
- 2) Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 3) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**; bei der Gestaltung des Angebots ist die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.
- 4) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 5) Gemäß § 13 Absatz 5 Schulgesetz sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 6) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:
 - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.
- 7) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.

Anlage 2

Jahresstundenrahmen für die Grundschule

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase ¹⁾		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	(240)	(280)	280	280	200	200
Sachunterricht	520 (80)	560 (80)	120	200		
Mathematik	(200)	(200)	200	200	200	200
Kunst	80	80	80	80	80	80
Musik	80	80	80	80	80	80
Sport ²⁾	120	120	120	120	120	120
Fremdsprache			80	120	160	200
Naturwissenschaften					160	160
Gesellschaftswissenschaften					120	120
Schwerpunktbildung ³⁾					80	80
Gesamtstundenzahl ^{4, 5)}	800	840	960	1.080	1.200	1.240
Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 ⁶⁾ : Muttersprache Türkisch ⁷⁾	200	200	200	200	120	120

Stunde im Sinne des Jahresstundenrahmens ist die Schulstunde, deren Einheit 45 Minuten beträgt.

Anmerkungen:

- 1) Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachunterricht angegebenen Wochenstunden sind **empfohlene Richtwerte**.
- 2) Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 3) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**; bei der Gestaltung des Angebots ist die Schwerpunktbildung der Schule zu berücksichtigen.
- 4) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 5) Gemäß § 13 Absatz 5 Schulgesetz sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 6) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:
 - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.
- 7) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 2017

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Sandra S c h e e r e s

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG